

# **ASYLRECHT**

## **Einfachere Verfahren, bessere Betreuung**

***Mit 1. Mai 2004 tritt die mit BGBl. I Nr. 101/2003 kundgemachte Asylgesetz-Novelle 2003 in Kraft. Es kommt durch die Änderungen zu einer systematischen Umstellung im Asylverfahren.***

Die Exekutive ist stärker als bisher in die Asylverfahren eingebunden. Sie trifft die Verpflichtung, Asylwerber vorzuführen und nach Möglichkeit zu durchsuchen bzw. erkennungsdienstlich zu behandeln.

## **Zulassungsverfahren**

Jeder materiellen Prüfung eines Asylantrags ist ein "Zulassungsverfahren" vorzulagern. Das Zulassungsverfahren wird in einer Erstaufnahmestelle geführt, in der der Asylwerber versorgt wird, eine ärztliche Untersuchung ermöglicht wird und mit ihm die ersten Verfahrenshandlungen (Durchsuchung, Fingerabdrücke, Information, Dokumentenprüfung) vor der Ersteinvernahme durchgeführt werden. Im Zulassungsverfahren wird – innerhalb von 20 Tagen – entschieden, ob ein Asylantrag zulässig ist oder als unzulässig zurückzuweisen und mit einer Ausweisung zu verbinden ist.

Ein Asylantrag ist in Österreich unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Prüfung zuständig ist (vgl. "Dublin II") oder wenn der Asylwerber über einen sicheren Drittstaat eingereist ist (etwa Schweiz oder Liechtenstein). Wenn ein Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen ist, wird er einerseits mit einer Ausweisung in den zur Prüfung des Antrags zuständigen Staat verbunden und stellt andererseits keine inhaltliche Entscheidung des Asylantrags dar. Richtet sich die Ausweisung in einen EU-Mitgliedstaat, so ist sie sofort vollstreckbar, richtet sie sich in einen sicheren Drittstaat, so kann der Berufung durch den Unabhängigen Bundesasylsenat aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

Ist das Verfahren zulässig, erhält der Asylwerber eine Aufenthaltsberechtigungskarte; diese beinhaltet neben den persönlichen Daten des Asylwerbers auch die Aktenzahl des Verfahrens ("AIS-Zahl"); bei einer Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kann daher durch eine EKIS-Abfrage relativ einfach festgestellt werden, ob der Asylwerber zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist.

## **Offensichtlich unbegründete Anträge**

Zumeist wird schon in der Erstaufnahmestelle entschieden, ob ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist. Das ist etwa der Fall, wenn der Asylwerber – ohne begründeten Hinweis auf Verfolgung – aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt (etwa aus einem EU-Mitgliedstaat), die Asylbehörde über seine wahre Identität oder die Echtheit seiner Dokumente täuscht, keine Verfolgungsgründe geltend macht oder – wenn er über einen Flugplatz eingereist ist – seine Angaben zur Bedrohungssituation offensichtlich den Tatsachen nicht entsprechen. Im letzten Fall wirkt – aus Gründen der Rechtssicherheit – der UNHCR am Verfahren mit. Wird ein Antrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen, so kommt seiner Berufung nicht ex lege aufschiebende Wirkung zu, diese kann der Berufung aber durch den Unabhängigen Bundesasylsenat binnen einer Woche zuerkannt werden.

Weiteres Verfahren. Ist ein Asylantrag zulässig, so wird – wie bisher – das Verfahren durch das Bundesasylamt in den Außenstellen geführt. Über Berufungen gegen die Entscheidungen entscheidet – wie bisher – der Unabhängige Bundesasylsenat. Allerdings ist eine Abweisung des Antrags – und das ist neu – nach dem 1. Mai 2004 mit einer Ausweisung zu verbinden. Damit können doppelte Instanzenzüge vermieden und eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens erreicht werden. Ansonsten hat die AsylG-Nov 2003 noch Bestimmungen gegen Folgeanträge, willkürliche Verfahrensverzögerungen und eine Zurückweisung an der Grenze zu einem sicheren Drittstaat (Schweiz und Liechtenstein) gebracht.

## **Für subsidiär Schutzberechtigte wird ein Ausweis in Kartenform eingeführt.**

Familienverfahren. Neu ist ein vereinfachtes Familienverfahren, das dem Grundsatz "Eine Familie – eine Entscheidung" folgt. Zwar erhalten alle Familienangehörigen ein eigenes Asylverfahren; erhält jedoch ein Familienangehöriger Asyl oder subsidiären Schutz, so erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutz – konsequenterweise gilt die von einem Familienmitglied ergriffene Berufung für die Verfahren aller Familienmitglieder. Ist ein Familienmitglied bereits Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter, so wird im Verfahren des Familienangehörigen lediglich die Familieneigenschaft überprüft; ist diese gegeben, erhält der Angehörige denselben Schutz wie sein Familienmitglied, es sei denn, der Familienangehörige eines subsidiär Schutzberechtigten wäre Asylberechtigter – dann erhält er den stärkeren Schutz des Asylberechtigten. Dieser Schutz wird über Antrag auch auf seinen bereits im Inland befindlichen Familienangehörigen ausgeweitet.

## **Betreuung im Asylverfahren**

Mit 1. Mai 2004 wird sich auch das System der Betreuung von Asylwerbern ändern. Am 1. Dezember 2003 haben alle Landeshauptleute und der Bundesminister für Inneres die "Grundversorgungsvereinbarung" nach Artikel 15a B-VG unterzeichnet. Derzeit (Anfang April 2004) befindet sich die Vereinbarung noch vor der Annahme durch das Parlament, da die Befassung des Bundesrates noch aussteht. In den Landtagen ist die Grundversorgungsvereinbarung entweder schon beschlossen oder steht demnächst zur Beratung an. Nachdem das Parlament und alle Landtage zugestimmt haben, wird die Grundversorgungsvereinbarung – rückwirkend mit 1. Mai 2004 – in Kraft treten.

Diese bestimmt einerseits, welche Gebietskörperschaft wie viel für die Betreuung von Asylwerbern (und anderen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) zu zahlen hat (60 % Bund, 40 % alle Länder) und andererseits, in welchem Verhältnis die Asylwerber auf die Bundesländer zur Betreuung zuzuteilen sind. Asylwerber werden daher in Zukunft im Zulassungsverfahren direkt vom Bund versorgt und nachher einem Land zugeteilt; dieses Land sorgt dann für die Versorgung der Asylwerber während des Verfahrens in den Außenstellen des Bundesasylamts. Zur Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung hat der Bund eine Novelle zum Bundesbetreuungsgesetz beschlossen, die am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist.

## **Ausblick**

Das Bundesbetreuungsgesetz wird mit 1. Jänner 2005 neu gefasst; zur Umsetzung von EU-Recht war es notwendig, einen Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung einzuräumen. Ab 1. Jänner 2005 wird daher das Bundesasylamt auch Betreuungsbehörde nach dem

Bundesbetreuungsgesetz sein. Derzeit befinden sich große Teile der Asylgesetz-Novelle 2003 vor dem Verfassungsgerichtshof, weil die Länder Oberösterreich und Wien ein Gesetzprüfungsverfahren beantragt haben. Sollte der Verfassungsgerichtshof zu der Auffassung kommen, dass – für den Vollzug – wesentliche Teile der AsylG-Nov 2003 verfassungswidrig sind, werden legislative Anpassungen notwendig sein. Thomas Marth

## **EUROPÄISCHE UNION**

### **Dublin II und Eurodac**

Die Europäische Union kennt einige relevante Rechtsquellen für das Asylrecht. Unmittelbar anwendbar sind im Europarecht Verordnungen, während Richtlinien einer Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber bedürfen. Zu erwähnen sind die "Dublin-II"-Verordnung und die "Eurodac"-Verordnung.

In der Dublin-II-Verordnung wird die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt. Ziel der Verordnung ist "Ein Asylwerber – ein zuständiger Staat"; es soll vermieden werden, dass zwei EU-Mitgliedstaaten über einen Asylwerber gleichzeitig Asylverfahren abführen. Liegt ein Dublin-Fall vor, so entscheidet der unzuständige Staat – unter Einbindung des zuständigen Staates ("Konsultationsverfahren") – nur, welcher Staat zuständig ist.

Mittel zum Zweck für die Durchführung der Dublin-II-Verordnung ist Eurodac – ein computergestütztes System zum Abgleich von Fingerabdrücken, in dem Asylwerber und Drittstaatsangehörige gespeichert werden, die die EU-Grenze illegal überschritten haben. Da die Dublin-II-Verordnung in den Zuständigkeitsregeln unter anderem darauf abstellt, über welchen Staat ein Asylwerber in den EU-Raum gekommen ist, bildet Eurodac ein wichtiges Werkzeug in der Bestimmung des zuständigen Staates und in der Beweisführung im Konsultationsverfahren.

Seit 1. Mai 2004 haben die zehn neuen EU-Staaten den gesamten europarechtlichen Rechtsbestand anzuwenden, unter anderem Eurodac und Dublin II. Dadurch "verliert" Österreich seine Funktion als Außengrenze. Es bleibt zu hoffen, dass es dadurch zu einer Entspannung im Bereich der Asylantragszahlen kommt.